Reglement über die Bestattungen in der Gemeinde Riehen (Bestattungsreglement)

Änderung vom 18. März 2025

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Reglement über die Bestattungen in der Gemeinde Riehen (Bestattungsreglement) vom 6. Juli 2021 ¹⁾ (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Der Umfang der unentgeltlichen Leistungen ergibt sich aus § 5 des Bestattungsgesetzes, den Grabarten gemäss § 6 Abs. 1 dieses Reglements und dem Leistungskatalog im Gebührentarif gemäss Anhang 1.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Bürgerinnen und Bürger von Riehen, welche im Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons und Angehörige mit Wohnsitz in Riehen haben, können auf Gesuch im Umfang von § 5 Abs. 1 und§ 6 Abs. 2 sowie gegen eine Gebühr gemäss Anhang 1 auf dem Gottesacker Riehen bestattet werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Es bestehen folgende Grabarten für die unentgeltliche Bestattung:
- d) (**geändert**) Urnennischenwand für Urnenbeisetzung:
- e) (neu) Kinderreihengrab für Urnen- oder Sargbeisetzung.
- ² Für die entgeltlichen Bestattungen stehen neben den Grabarten gemäss Abs. 1 auch Familiengräber für Urnen- und Sargbeisetzungen zur Verfügung.

Titel nach Titel III. (neu)

1. Reihen- und Familiengräber

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu) Ruhezeit der Reihengräber (Überschrift geändert)

- ¹ Die gewährleistete Ruhezeit der Reihengräber beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- ² Die maximale Ruhezeit eines Urnenreihengrabfelds beginnt mit der Beisetzung der ersten Urne im letzten Urnenreihengrab, diejenige eines Grabfelds für Sargbeisetzungen mit der Beisetzung des letzten Sargs.
- ³ In einem bereits belegten Urnenreihengrab kann maximal eine zusätzliche Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit mindestens zehn Jahre dauert und die Angehörigen ihre Zustimmung zur Beschränkung der Ruhezeit der zusätzlichen Urne unterschriftlich bestätigen.
- ⁴ Durch die zusätzliche Urnenbeisetzung wird die Ruhezeit des bereits belegten Urnenreihengrabs nicht verlängert.
- ⁵ Nach Ablauf der maximalen Ruhezeit können Reihengrabfelder gemäss § 10 abgeräumt und erneut verwendet werden.

1

¹⁾ SG RiE 390.890

§ 8a (neu)

Ruhezeit der Familiengräber

- ¹ Familiengräber werden auf eine Dauer von 40 Jahren abgegeben. Eine angemessene Verlängerung des Nutzungsrechts gegen Gebühr erfolgt, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren ab der letzten Bestattung im Familiengrab noch nicht abgelaufen ist.
- ² Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann das Benützungsrecht auf Antrag der Angehörigen und gegen Gebühr um 10 Jahre verlängert werden.
- ³ Wurde ein Familiengrab vor 1973 auf Friedhofdauer erworben, bleiben vorbestandene Rechte vorbehalten.

Titel nach § 13 (neu)

2. Urnennischenwand

§ 13a (neu)

Ruhezeit in der Urnennischenwand

- ¹ Die gewährleistete Ruhezeit einer Urnennische beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- ² Die maximale Ruhezeit einer Vorder- bzw. Rückseite einer Urnennischenwand beginnt mit der Beisetzung der ersten Urne in der letzten Urnennische der Vorder- bzw. Rückseite einer Urnennischenwand.
- ³ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Urnennischengrab vorzeitig aufgehoben und die Urne entnommen werden. Die Übergabe der Urne erfolgt gemäss § 13.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei Raummangel die Ruhe-zeit auch für Urnennischenwände gemäss § 9 abkürzen.

§ 13b (neu)

Zusätzliche Urnenbeisetzung

- ¹ In einem bereits belegten Urnennischengrab kann maximal eine zusätzliche Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit mindestens zehn Jahre dauert und die Angehörigen ihre Zustimmung zur Beschränkung der Ruhezeit der zusätzlichen Urne unterschriftlich bestätigen.
- ² Durch die zusätzliche Urnenbeisetzung wird die Ruheizeit der bereits belegten Urnennische nicht verlängert.

§ 13c (neu)

Räumung der Urnennischenwand

- ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Urnennische in einer Vorder- bzw. Rückseite einer Urnennischenwand, kann die entsprechende Seite geräumt und erneut verwendet werden.
- ² Die Räumung der Urnennischenwand wird spätestens drei Monate vorher publiziert.
- ³ Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die beigesetzten Urnen entfernt und den Hinterbliebenen gemäss § 13 übergeben.

Titel nach § 13c (geändert)

IV. Gebühren, Grabmäler, Grabzeichen und Urnennischen

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Gebühren (Überschrift geändert)

¹ Die Gebühren für die entgeltliche Grabbelegung und Bestattung sowie für die Grabzeichen und den Grabunterhalt auf dem Gottesacker Riehen sind in Anhang 1 festgelegt.

§ 18a (neu)

Urnennischen

- ¹ Es dürfen nur die im Anhang 4 aufgeführten Urnen für eine Bestattung in der Urnennischenwand verwendet werden.
- ² Die Urnennischen werden nach der Beisetzung der Urne mit einer Abdeckplatte geschlossen. Die Abdeckplatten müssen die Bedingungen gemäss Anhang 4 erfüllen.
- ³ Die definitive Beschriftung der Abdeckplatte ist Sache der Angehörigen gemäss den Vorgaben von Anhang 4.
- ⁴ Das Schliessen der Urnennische erfolgt durch die zuständigen Mitarbeitenden des Gottesackers Riehen.
- ⁵ Es dürfen weder Konstruktionen für das Anbringen von Blumen, Kerzen usw. an den Abdeckplatten oder Urnenwänden angebracht, noch individuelle Bepflanzungen vorgenommen werden.

§ 19 Abs. 2 (neu)

² Dauergrabschmuck aus Metall, Glas oder Kunststoff ist nicht zulässig. Er kann von der Leitung des Gottesacker Riehen entfernt werden.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Die Leitung des Gottesackers Riehen ist befugt, verdorbenen Grabschmuck und Pflanzen, welche den Vorschriften nicht entsprechen oder über die Grabfläche hinauswachsen, entschädigungslos zu entfernen oder zurückzuschneiden.

Anhänge

Anhang 01: Gebührentarif (**geändert**) Anhang 02: Grabbelegungen (**geändert**)

Anhang 04: Urnennischenwand: Material und Gestaltung (neu)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann

Die stellvertretende Generalsekretärin: Pascale Leuenberger

Anhang 1: Gebührentarif für Bestattungen auf dem Gottesacker Riehen ²⁾

Reihengräber			
Erdbestattungsreihengrab *)	CHF	1,600.00	
Kinderreihengrab *)	CHF	1,110.00	
Urnenreihengrab *)	CHF	1'110.00	
Urnennischen			
Urnennische, Belegung *)	CHF	1,100.00	
Abdeckplatte	CHF	195.00	
Gemeinschaftsgrab			
Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab *)	CHF	635.00	
Einmeisseln des Namens auf der Abdeckplatte (fakultativ)			
Grundgebühr	CHF	165.00	
Name, pro Buchstabe	CHF	35.00	
Familiengräber			
Abgabe für 40 Jahre:	100	% der folgenden Preise	
Verlängerung pro Jahr:	2,5 9	2,5 % der folgenden Preise	
Unausgemauerte Familiengräber inkl. Grabsteinfundament			
- Kategorie 1 ³⁾	CHF	7'260.00	
- Kategorie 2	CHF	10,025.00	
- Kategorie 3	CHF	12'875.00	
Ausgemauerte Familiengräber			
- Kategorie 1	CHF	10°130.00	
- Kategorie 2	CHF	11'820.00	
- Kategorie 3	CHF	18'675.00	
Urnenfamiliengrab			
- Kategorie 1	CHF	5'645.00	
- Kategorie 2	CHF	7'810.00	

²⁾ Die mit *) bezeichneten Leistungen der Gemeinde Riehen werden im Rahmen der «unentgeltlichen Bestattung» gemäss § 3 Bestattungsreglement unentgeltlich erbracht.

3) Die Kategorien sind im Anhang 2 festgelegt.

Inschrift Gemeinschaftsgrab		
Name, pro Buchstabe	CHF	35.00
Inschrift / Verzierung der Abdeckplatte Urnennische im Auftra	ag der Hinte	erbliebenen
Name, pro Buchstabe	CHF	35.00
Verzierung gemäss Angebot Steinmetzfirma		
Urnenentnahme		
Urnenentnahme aus Urnennische	CHF	130.00
Abdankungen, Beisetzungen, Bestattungen alle Grabarten		
Aufbahrung der verstorbenen Person in einem gekühlten Aufbahrungsraum *) pro Tag	CHF	110.00
Benützung der Kapelle für die Abdankungsfeier *)	CHF	335.00
Orgelspiel *)	CHF	205.00
Grabarbeiten für die Erdbestattung der Leiche		
- Reihengrab *)	CHF	955.00
- Familiengrab *)	CHF	1,215.00
Grabarbeiten für die Beisetzung einer Urne *)	CHF	165.00
Vor- und Nachbereitung für Beisetzung in der Urnennischenwand	CHF	210.00
Überführung des Sarges vom Friedhofgebäude bis zum Grab und		
- Absenkung in Abwesenheit der Trauergemeinde *)	CHF	275.00
- Absenkung in Anwesenheit der Trauergemeinde *)	CHF	430.00
Beisetzung der Urne		
- in Abwesenheit der Trauergemeinde *)	CHF	35.00
- in Anwesenheit der Trauergemeinde *)	CHF	65.00
Anbringen einer Namenstafel	CHF	90.00
Übertragung eines Familiengrabes auf eine andere verfügungsbered	chtigte Perso	n
- Graburkunde vorhanden	CHF	65.00
- Graburkunde nicht mehr vorhanden	CHF	140.00
Grabbesorgungen		
Herrichten mit Humus vor der erstmaligen Bepflanzung pro m ²	CHF	90.00
Flächenbepflanzung mit winterharten Dauerpflanzen pro m ²	CHF	165.00
r r r r r r		

Saisonanpflanzungen

Die Saisonanpflanzungen umfassen eine Frühlings-, Sommer- und Herbstbepflanzung sowie das Abdecken der Wechselflorafläche mit Tannästen im Winter.

Erdbestattungsreihengrab		CHF	200.00
Urnenreihengrab		CHF	150.00
Kinderreihengrab		CHF	150.00
Familiengrab unausgemauert	Kategorie 1	CHF	390.00
	Kategorie 2	CHF	500.00
	Kategorie 3	CHF	640.00
Familiengrab ausgemauert	Kategorie 1	CHF	390.00
	Kategorie 2	CHF	500.00
	Kategorie 3	CHF	640.00
Urnenfamiliengrab	Kategorie 1	CHF	390.00
	Kategorie 2	CHF	500.00

Unterhalt Reihen- und Familiengräber

Der Unterhalt umfasst das Jäten, Düngen und Auslauben der ganzen Grabfläche, den Rück- und Formschnitt der Bepflanzung, den Pflanzenschutz nach IP-Richtlinien sowie das Abräumen verblühter Gestecke und Pflanzenschalen.

Erdbestattungsreihengrab		CHF	65.00
Urnenreihengrab		CHF	50.00
Kinderreihengrab		CHF	50.00
Familiengrab unausgemauert	Kategorie 1	CHF	125.00
	Kategorie 2	CHF	165.00
	Kategorie 3	CHF	200.00
Familiengrab ausgemauert	Kategorie 1	CHF	125.00
	Kategorie 2	CHF	165.00
	Kategorie 3	CHF	200.00
Urnenfamiliengrab	Kategorie 1	CHF	125.00
	Kategorie 2	CHF	165.00

Urnennischenwand CHF 2'000.00 Unterhaltskosten Urnennische (Ruhezeit) CHF 2'000.00

Weitere Leistungen

Die Gemeindegärtnerei kann weitere Aufträge übernehmen. Diese werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

Anhang 2: Grabbelegungen

Cook	Vatagoria	Maximale Belegung		
Grab	Kategorie	Erdbestattung	Urnenbeisetzung	
Urnenreihengrab		-	2	
Kinderreihengrab		1	-	
Erdbestattungsreihengrab		1	3	
Urnennischenwand		-	2	
Familiengrab unausgemauert	Kategorie 1	2	8	
	Kategorie 2	4	15	
	Kategorie 3	6	15	
Familiengrab ausgemauert	Kategorie 1	3	10	
	Kategorie 2	5	15	
	Kategorie 3	8	15	
Urnenfamiliengrab	Kategorie 1	-	8	
	Kategorie 2	-	15	

Anhang 4: Urnennischenwand, Material und Gestaltung

1. Zulässige Materialien für die Urnen sind:
a) Ton;
b) Stein;
c) Metall;
d) Keramik.

- 2. Für die Urnen sind folgende Materialien nicht zugelassen:
 - a) Holz;
 - b) Zellulose;
 - c) Filz.
- 3. Bei Urnennischen dürfen ausschliesslich die bereits vorgefertigten Abdeckplatten der Gemeinde Riehen verwendet werden. Die Gemeindeverwaltung stellt sie den Hinterbliebenen gegen Verrechnung zur Verfügung.
- 4. Für die Abdeckplatten gelten folgende Vorgaben:
 - a) Abmessung von 39cm x 39cm;
 - b) Stärke von 3cm;
 - c) Material: «Nero assoluto Granit» mit geflammter und gebürsteter Oberfläche einzuhalten.
- 5. Die Beschriftung und Verzierung sind Sache der Hinterbliebenen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Gemeinde die Arbeiten für die Beschriftung und Verzierung gegen Verrechnung in Auftrag geben. Es gelten folgende Vorgaben für die Inschrift und die Verzierung:
 - a) Schrift: Kapitale Blockschrift gemäss Vorgaben der Gemeinde Riehen;
 - b) Schrifthöhe: 14mm;
 - c) Zeilen: max. 6 Zeilen (2x Vornamen, Nachname(-n), Jahreszahlen), neben dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum sind keine weiteren Zeilen erlaubt;
 - d) Gravierte Schriften: Farblos;
 - e) Verzierungen: Farblos, im Bereich in der Ecke unten rechts zugelassen, mit Abmessung max. 100 x 100 mm;
 - f) Schriftzug und Verzierungen dürfen sich nicht konkurrenzieren, der Schriftzug hat im Verhältnis zur Verzierung Vorrang.